



Datum: 01.04.2016  
GZ: I-920-837/2016 Ri  
☎ 07243 552 DW 250  
📄 Linzer Straße 21  
4614 Marchtrenk

Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz  
LGBl. Nr. 114, ausgegeben am 31. August 2015  
Festsetzung der Abgabe für Spielapparate und Wettterminals

## **Kundmachung**

Gemäß § 94.Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk öffentlich kundgemacht:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 31.03.2016 betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (**Lustbarkeitsabgabeordnung**).

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchtrenk betriebenen

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

wird eine Lustbarkeitsabgabe erhoben.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wetterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## **§ 2**

### **Höhe der Abgabe / Abgabesatz**

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wetterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **§ 3**

### **Anmeldung, Abmeldung**

Der Unternehmer des Betriebes von Spielapparaten und on Wetterminals hat die Inbetriebnahme spätestens drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wetterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 5**

### **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## § 6

### Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  - Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  - Inhaber der Spielapparate
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## § 7


### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 19. April 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 - Oö. LAbgG 2015), LGBl. 114/2015, am 01.03.2016 ist das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2011, und somit auch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Marchtrenk vom 11.11.1983, mit der die Lustbarkeitsabgabe festgesetzt wurde, außer Kraft getreten.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens einschließlich 29.02.2016 verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:



Paul Mahr

Angeschlagen am: Freitag, 01.04.2016 

Abgenommen am: Montag, 18.04.2016 